

## Einführung der Ersatzbaustoffverordnung

Zum 1. August 2023 wird die Mantelverordnung eingeführt. Diese besteht im Kern aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

Die Mantelverordnung definiert, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft, Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. In diesem Zusammenhang werden durch die EBV bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Ziele für die Kreislaufwirtschaft und damit neue Regelungen für die Abfallentsorgung sowie Akzeptanz von Ersatzbaustoffen geschaffen (BMUV, 2022).

### **Wen betrifft die Verordnung?**

Von der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung und der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und der Altlastenverordnung sind insbesondere **Hersteller** und **Nutzer** mineralischer Ersatzbaustoffe betroffen (BMUV, 2022).

### **Welche Änderungen werden erwartet?**

Die Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt.

Die Bewertungsansätze für eine schadlose Verwertung mineralischer Abfälle werden neu geregelt.

Die neue Ersatzbaustoffverordnung wird die bisherige Vollzugspraxis für den Umgang mit mineralischen Abfällen nach der LAGA M20 vollständig ersetzen.

Die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ für Berlin und Brandenburg wurden aufgrund der Einführung der EBV überarbeitet. (SenUMVK, 18.11.2022)

Die bisher genutzten Z-Werte der Technischen Regeln der LAGA M20 werden durch die Werte der EBV ersetzt. Die Einstufung von mineralischen Abfällen erfolgt weiterhin nach der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Es wird eine neue bundeseinheitliche Klassifizierung von mineralischen Ersatzbaustoffen in verschiedene Materialklassen (z.B. für Bauschutt RC-1, RC-2 und RC-3) eingeführt.

Die EBV regelt die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z.B. von Recycling-Baustoffen (RC-1 bis RC-3), für Ziegelmaterialien (ZM), für Gleisschotter (GS-0 bis GS-3, uvm.).

Die Einbauweisen werden dabei von der EBV für die relevanten Materialien vorgegeben.

Die Anforderungen an die Probenahme und die Qualifizierung der Probenehmer für die Zuordnung der Materialklassen werden durch die EBV neu geregelt.

Die Einstufung des mineralischen Materials hinsichtlich seiner Gefährlichkeit erfolgt am Entstehungsort durch einen sachkundigen und unabhängigen Probenehmer (PN 98) nach den „Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ der SenUMVK. Die Zuordnung zu einer RC-Materialklasse kann am Entstehungsort oder in einer Aufbereitungsanlage durch ein entsprechend der EBV qualifiziertes und akkreditiertes Prüfinstitut erfolgen. Diese Zuordnung wird u.U. durch die Abfallbehörde geprüft.

Durch die EBV und die neuen Vollzugshinweise von Berlin und Brandenburg werden der Mindestuntersuchungsumfang für Bauschutt, Boden, Baggergut und Gleisschotter, die zugehörigen Schwellenwerte sowie die Analyseparameter und -verfahren (insbesondere das Eluatherstellungsverfahren) erheblich verändert.

### **Welche Folgen könnte die Einführung der EBV haben?**

- Erhöhung der Analysekosten
- Erhöhter Dokumentationsaufwand für die Erzeuger
- Verzögerung von Baumaßnahmen durch neue Beprobungsstandards
- Ggf. Einstufung des nicht gefährlichen mineralischen Abfalls durch die Behörde
- Verzögerung oder Beschleunigung des Abtransports vom mineralischen nicht gefährlichen Abfall infolge neuer stationärer oder nicht stationärer Aufbereitungsanlagen
- Erhöhung bzw. Reduzierung des Recycling-Materials aufgrund veränderter Analyseverfahren
- Mengenmäßige Verschiebungen zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallfraktionen
- höhere Entsorgungskosten
- Planungsunsicherheiten in der Übergangszeit

Die Auswirkungen der EBV auf die Abfalleinstufung, die Entsorgungswege, die Entsorgungskosten und die Entsorgerstruktur lassen sich zusammenfassend derzeit noch nicht seriös abschätzen. Die Veränderungen für Bauherren werden jedoch voraussichtlich erheblich sein.

**Die NovaBiotec Dr. Fechter GmbH steht Ihnen mit Wissen und Rat bei diesem komplexen Thema sehr gerne zur Seite. Wir bereiten Sie bei laufenden und geplanten Bauvorhaben auf die neuen Regelungen bestmöglich vor. Sprechen Sie uns an!**

NovaBiotec Dr. Fechter GmbH  
Herr Ady Adam Wloczyk, M. Sc.  
Projektleiter Abfallmanagement und Gefahrstoffe  
Tel.: 030 / 84718 423  
Mail: [wloczyk@novabiotec.de](mailto:wloczyk@novabiotec.de)